

Saatgut, Pflanzmaterial und Jungpflanzen

Zukaufsbestimmungen bei Saatgut und vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial

Grundsätzlich muss ein Biobetrieb biologisches Saat- und Pflanzgut verwenden. Ist die Verfügbarkeit in der Bio- Pflanzenvermehrungsmaterial- Datenbank von biologischem Saatgut wie z.B. Kartoffeln oder Getreide nicht gegeben, so kann solches in konventionell unbehandelter Qualität mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Link Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank:

<https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank>

Das Ansuchen für den Einsatz von konventionellem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ist vor dem Einsatz an die SLK zu stellen! Das Formular steht auf unserer Homepage unter **www.slk.at > Bio-Landwirtschaft > Formulare & Downloads > Pflanzenbau > Ansuchen Saatgut**

zum Download bereit!

Bei dem Einsatz von konventionellem Saatgut bzw. vegetativen Pflanzenvermehrungsmaterial ist für folgendes Saatgut **kein Ansuchen** notwendig:

- Dauerwiesen- und Dauerweidemischung
- Für vegetatives Vermehrungsmaterial ist im Jahr 2022 nicht zwingend ein Antrag zu stellen. Achtung: eigene Umstellungszeiten gemäß Erlass Umstellungszeiten konventionelles vegetatives Pflanzmaterial vom 16.12.2017
- Mischungen mit Bio & konventionellem Anteil
 - Anteil Bio Saatgut muss über 70 % sein
 - Mischung muss aus Österreich stammen!

Für ÖKO- Mischungen mit konventionellem Anteil aus Deutschland muss ein Ansuchen gestellt werden. Bei Mischungen unter 70% Bio Anteil muss immer, auch für Mischungen aus Österreich, ein Saatgutansuchen gestellt werden.

Jungpflanzen **müssen** ausnahmslos **aus biologischer Erzeugung** stammen.

Pflanzenschutz

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter sind durch geeignete Sorten, Fruchtfolge, Förderung von Nützlingen und mechanischer Unkrautbekämpfung zu bekämpfen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nur erlaubt, wenn diese in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 oder auf www.infoxgen.com gelistet sind.

Düngung

Maximal dürfen 170kg N pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aus Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen (einschließlich Geflügelmist), kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen stammen.

Nationale Bestimmungen zum Einsatz und zur Lagerung von Düngemitteln betreffend Menge, Ausbringungszeitpunkt etc. sind in jedem Fall einzuhalten.

Es sind alle organischen und anorganischen Düngemittel erlaubt, welche in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 oder auf www.infoxgen.com gelistet sind.

Substratkulturen:

Für die Produktion von ökologischen/biologischen Kulturen ist es erforderlich, dass die zu erntende Pflanze mit dem Mutterboden verbunden ist. Hydrokulturen sind gänzlich verboten. Substratkulturen sind nur bei der Erzeugung von biologischen Kräutern und Zierpflanzen im Topf für den Endverbraucher oder für die Bio-Jungpflanzenproduktion, welche anschließend umgepflanzt werden, erlaubt. Seit 01.01.2022 ist ebenso die Produktion von Sprossen, Keimen, Kresse oder Chicoréesprossen ohne Kontakt zum Mutterboden erlaubt, dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Pflanzen (**Sprossen, Keime, Kresse**) müssen ausschließlich von den Nährstoffreserven im Saatgut und durch die Befeuchtung mit klarem Wasser leben.

- Saatgut muss ökologisch/biologisch sein
- Verwendung von Kultursubstrat ist verboten mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich dazu bestimmt ist, das Saatgut feucht zu halten, sofern die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Chicoréesprossenproduktion ausschließlich durch Eintauchen in klares Wasser.

- Pflanzenvermehrungsmaterial muss ökologisch/biologisch sein
- Die Verwendung eines Kultursubstrats ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 der VERORDNUNG (EU) 2018/848 zugelassen sind. (z.B. Sand)

Flächenzugang

Bei der Übernahme von konventionellen Flächen durch einen Biobetrieb sind die entsprechenden Umstellungszeiten einzuhalten. Handelt es sich um Grünland, Eiweiß- oder mehrjährigen Futterpflanzen können diese im Rahmen von 20% der Gesamtjahresfuttermenge schon im ersten Jahr der Umstellung für den eigenen Betrieb als Futtermittel eingesetzt werden. Anders verhält es sich z.B. bei Getreide von neu zugewonnenen Flächen – hier ist die Ernte im ersten Jahr der Umstellung als „konventionell“ zu vermarkten, da sie nicht am Biobetrieb eingesetzt werden darf.

Umstellungszeit von Flächen

Die Umstellungszeit beginnt mit dem Datum des Bio-Kontrollvertragsabschlusses bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (z.B. Datum des Pachtvertrags). Nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung ergibt sich bei Einhaltung aller Bestimmungen folgender Status der Kulturen:

Grünland und mehrjährige Futterflächen:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.

Acker- und Gemüsekulturen:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.
- Erfolgt der Anbau vor Ablauf der 24 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Dauerkulturen (z.B.: Wein, Obst,..):

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als Umstellungsware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 12 Monate, gilt das Erntegut als konventionell.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit, kann die betroffene Ernte als anerkannte Bioware eingestuft werden.
- Erfolgt die Ernte vor Ablauf der 36 Monate, gilt das Erntegut als Umstellungsware.

Spezialfall Anpflanzung von Dauerkulturen während der Umstellungszeit

Wenn während der laufenden Umstellungszeit Dauerkulturen (z.B. Obstbäume, Beeren-Stecklinge) angepflanzt werden (Ausnahmegenehmigung notwendig!) ergibt sich für diese Kulturen keine eigene Umstellungszeit, es gilt der Status der Fläche. **Für die Festlegung des Status des Erntegutes gelten die Umstellungszeiten gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit – „Umstellungszeiten von konventionellem vegetativen Pflanzmaterial außer Kartoffeln“ (siehe siehe Dokument 2.44 - Erlass u. Anlage_Umstellungszeiten_konv._vegetatives_Pflanzmaterial 16.12.2017.)**